Landesverband der Freien und Unabhängigen in der Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz e. V.

(a) ***Satzung***

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verband führt den Namen „Landesverband der Freien und Unabhängigen in der Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz e.V.“

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in der Landeshauptstadt Mainz, er ist in das Vereinsregister eingetragen. Postanschrift ist die in der Geschäftsordnung vermerkte Anschrift des jeweils 1. Vorsitzenden.

(2) Der Verband hat den Zweck und die Aufgabe,

a) die berufsbezogenen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und diese zu fördern,

b) den Erfahrungsaustausch, die Weiterbildung und Fortbildung der Mitglieder zu verbessern,

c) die Zusammenarbeit mit Fach- und Standesorganisationen zu pflegen und zu fördern.

(3) Der Verband ist gemeinnützig und verfolgt keine anderen als die in Absatz zwei bezeichneten Ziele. Er ist überparteilich. Beiträge und sonstige Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Der Verband kann als Mitglied aufnehmen,

a) Bedienstete die in der Kataster- und Vermessungsverwaltung (Beschäftigte und Beamte) tätig sind oder waren,

b) Auszubildende, Anwärter, Rentner und Pensionäre mit Beitragsbefreiung,

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Verbandes auf schriftlichen Antrag.

(2) Besonders verdiente Mitglieder und Nichtmitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt aus dem Verband zum Jahresende hat bis zum 01. Oktober des Jahres schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

(4) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Verbandes nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.

§ 3 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand),
d) die Bezirksgruppen

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Der Verband hält mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand verlangen.

(2) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung 14 Tage vorher.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren. Durch Votum von 2/3 der anwesenden Mitglieder unter Neuwahl eines neuen Vorstandes ist die Amtszeit vorzeitig beendet. Nach entsprechendem Votums ist innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

(6) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Verbandes und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre zwei Kassenprüfer, sowie 2 Ersatzprüfer. Diese prüfen jährlich die Kassenführung des Vorstandes und berichten der Versammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:

a) Vorsitzender
b) aus einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende
c) Geschäftsführer
d) Kassenverwalter
e) aus jedem der 6 Amtsbezirke ein Bezirksvorsitzender (Vertretung durch Beisitzer)
f) der im Landesverband befindliche Bezirkspersonalratsvorsitzende
g) ein Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit und Internet

(2 erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand)
eine nicht festgelegte Anzahl von stimmberechtigten Beisitzern beider Gruppen
h) die gewählten Bezirkspersonalräte aus dem Landesverband
i) ein gewählter Schwerbehindertenvertreter
j) die gewählten Jugend- und Auszubildendenvertreter

Gesetzlicher Vertreter des Vereins „ Landesverband der Freien und Unabhängigen in der Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz e.V.“ nach $ 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende und die Stellvertreter. Jeder ist für sich alleine Vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter wird nur dann wirksam, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Im Gesamtvorstand muss jede Gruppe (Beschäftigte, Beamte) unter Wahrung der Gleichstellung vertreten sein.

(3) Der von der Mitgliederversammlung einzeln und auf Antrag geheim gewählte Vorstand bleibt in der Regel vier Jahre im Amt. Die Beisitzer sind für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorsitzende sowie der Kassenverwalter kann ohne Vorstandsbeschluss über einen Betrag von 300,-- Euro verfügen.

(5) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Verbandsorgane (§ 3a und § 3b) ein und leitet sie.
In jedem Regierungsbezirk wird im Jahr mindestens eine Vorstandssitzung abgehalten.
Die Niederschriften über die Zusammenkünfte verfasst der Geschäftsführer. Sie werden von ihm und von dem Versammlungsleiter gezeichnet.
Der Kassenverwalter führt die Kasse. Er hat jedes Jahr der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen, worüber Entlastung herbeizuführen ist.

§ 6 Bezirksgruppen

(1) Aus den einzelnen Amtsbezirken benennt der Bezirksvorsitzende Bezirksdelegierte die an den jeweiligen Vorstandssitzungen teilnehmen können.

(2) Mindestens einmal jährlich findet in jeden Amtsbezirk ein Treffen der Bezirksgruppe statt.

(3) In den Bezirksgruppen sind die gebietspezifischen Aufgaben und Probleme zu behandeln. Über dieses Organ soll ein Kontakt der Mitglieder untereinander und zu dem Verbandsvorstand erreicht werden. Die Bezirksgruppen können Anträge zur nächsten Mitgliederversammlung vorbereiten und stellen.

§ 7 Rechnungsjahr, Finanzen

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zur Deckung der laufenden Kosten des Verbandes wird von den Mitgliedern ein Betrag erhoben, der in der Geschäftsordnung festgelegt ist.

Die Mitgliederversammlung kann für besondere Fälle einen einmaligen außerordentlichen Beitrag beschließen.

(3) Der Beitrag ist einmalig jährlich bis zum 31. März des Geschäftsjahres per Abbuchungsermächtigung zu entrichten. Der Kassenverwalter überwacht die ordnungsgemäßen Eingänge der Zahlungen.

§ 8 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann durch eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Gesetzliche Bestimmungen

Bei Regelungslücken gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 6. September von der Mitgliederversammlung in Bingen-Dromersheim beschlossen.

.....			
Karl Willi Wolf	Leo Steinmetz	Jürgen Kaufmann	Jürgen Jung
.....			
Dieter Luger	Erich Herbst	Horst Stuhlfauth	Karl-Friedrich Groß
.....			
Gunter Helck	Werner Keilbach	Dieter Flory	Helmut Birkenhayer
.....			
Richard Sassenroth	Norbert Wagner	Hans-Wilhelm Lippert	Friedhelm Münch

Bingen-Dromerheim, den 6. September 1996

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 16.06.2000 in Rheinböllen

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 15.05.2002 in Ramstein-Miesenbach
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 04.06.2004 in Bad Münster am Stein
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 24.10.2008 in Bingen
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 30.03.2012 in Koblenz
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2013 in Bingen
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 09.11.2023 in Bingen